

38.1 - Gefahrenabwehr, Rettungswesen, Brandschutz

V o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Rettungswesen und Katastrophenschutz	16.11.2016	Kenntnisnahme

Tagesordnungs- Punkt	Umsetzung des Notfallsanitätergesetzes
-------------------------	--

Vorbemerkungen:

Das zum 01.01.2014 in Kraft getretene Gesetz über den Beruf des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz - NotSanG) hat eine neue Ausbildung eines nicht-ärztlichen Rettungsdienstberufes geschaffen und löst damit mittelfristig die Funktion des Rettungsassistenten ab. Damit mit der Aus- und Fortbildung zur Notfallsanitäterin/ zum Notfallsanitäter begonnen werden kann, ist formal eine Fortschreibung der Rettungsdienstbedarfsplanung erforderlich.

Erläuterungen:

Anlässlich der letzten Sitzung des Ausschusses für Rettungswesen und Katastrophenschutz am 06.06.2016 erfolgte die Zustimmung zur Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes des Rhein-Sieg-Kreises bezüglich der Auswirkungen des Notfallsanitätergesetzes. Der Kreisausschuss entschied in seiner Sitzung vom 27.06.2016 einstimmig, dem Kreistag zu empfehlen, die Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes zu beschließen. Ein entsprechender Beschluss des Kreistages wurde am 29.06.2016 gefasst. Für den Fall, dass die Kostenträger ihr Einvernehmen nicht erteilen, ist eine Entscheidung der Bezirksregierung Köln gemäß § 12 Abs. 4 Rettungsgesetz NRW (RettG NRW) herbei zu führen.

Gemäß Rettungsgesetz NRW erfolgt derzeit das Verfahren der Benehmensherstellung. Ein am 01.06.2016 durchgeführtes Verhandlungsgespräch mit den Kostenträgern führte zu diversen Nachfragen. Seitens des Trägers des Rettungsdienstes wurden zwischenzeitlich zwei ergänzende Stellungnahmen abgegeben, die den in der Fortschreibung festgehalten Bedarf an zu qualifizierendem Personal erneut begründen. Auch unter Beachtung des jüngsten Erlasses des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW vom 17.08.2016 wurde dabei von den jährlichen Ausbildungskontingenten nicht abgewichen. Nach wie vor ist sowohl von den

Hilfsorganisationen als auch den Kommunen angestrebt, so zeitig wie möglich in 2017 mit der Ausbildung beginnen zu können.

Die Kostenträger wurden zuletzt mit Schreiben vom 24.10.2016 unter Fristsetzung um Mitteilung gebeten, ob nunmehr von deren Einvernehmen ausgegangen werden kann. Sobald deren Rückmeldung vorliegt, wird dieses Ergebnis in die Einvernehmensherstellung mit den kreisangehörigen Gemeinden, die Träger rettungsdienstlicher Aufgaben sind (Niederkassel, Troisdorf, Siegburg, Hennef und Königswinter) einfließen. Diese wurden regelmäßig über den Verlauf des Verfahrens informiert. Sollte das Kostenanerkennnis der Verbände der Krankenkassen weiterhin ausbleiben, wird nach Abschluss des Verfahrens nach § 12 Abs. 3 RettG NRW die Bezirksregierung um Entscheidung gebeten. Über den Fortgang der Angelegenheit wird künftig weiter berichtet.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Zur Sitzung des Ausschusses für Rettungswesen und Katastrophenschutz am 16.11.2016